



Dekret der Schulführungskraft

Nr. 63 vom 15.12.2017

4. Abrechnung des Fonds für den Ökonomatsdienst im Sinne von Absatz 2 - Artikel 35 des D.LH. vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung, betreffend die Autonomie der Schulen;

Nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, in geltender Fassung, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;

Nach Einsichtnahme in den genehmigten Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2017, mit welchem der Schulsekretärin bzw. dem Schulsekretär ein Kassenvorschuss in Höhe von 5.000,00 Euro gewährt worden ist;

Nach Einsichtnahme in die Abrechnung Nr. 4 sowie in die Rechnungsbelege;

festgestellt, dass der in Höhe von 4.895,64 Euro vorgesehene Ökonomatsdienst aufgebraucht ist, und dass dieser aufgrund des D.LH Nr. 74/2001, in geltender Fassung, wieder aufgestockt werden kann;

festgestellt, dass die Durchführung der Arbeiten/Ankäufe/Dienstleistungen aufgrund der Bestimmungen des D.LH. vom 16.11.2001, Nr. 74, in geltender Fassung, ordnungsgemäß erfolgt ist und diese für den Schulbetrieb unbedingt erforderlich waren;

festgestellt, dass aufgrund der Überprüfung der entsprechenden Belege welche diese Ausgabe betreffen die vorgelegte Abrechnung genehmigt werden kann;

verfügt die Schulführungskraft

1. die in der Präambel beschriebene Abrechnung Nr. 4 mit der vorgeschriebenen Dokumentation zu genehmigen;
2. Den Gesamtbetrag der Abrechnung Nr. 4 in Höhe 4.895,64 den Kapiteln des Haushaltsplanes 2017 laut beigelegter Abrechnung anzulasten.

Die Schulführungskraft

Dr. Monika Thaler Sartori

Anlage:

Abrechnung